



Beitragsordnung des TSV Altenholz

§ 1- Allgemeine Grundsätze

1. Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der TSV Altenholz von seinen Mitgliedern monatlich Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit gemäß der Satzung durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind so zu staffeln und in der Höhe so anzusetzen, dass einerseits die Anforderungen an die Arbeit des Vereins erfüllt werden können, andererseits wichtige Wesensmerkmale wie Gemeinnützigkeit und Solidargemeinschaft erhalten bleiben. Soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
3. Die Höhe und Art der Beiträge stehen in der Anlage zur Beitragsordnung.

§ 2- Einzelbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben für
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche/ Erwachsene in Ausbildung.
2. Der Beitrag für Erwachsene gilt ab ersten des Monats nach dem 18. Geburtstag. Der Beitrag für Erwachsene in Ausbildung gilt für Schüler, Studierende und Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr leisten, längstens bis zum letzten Tag des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Er entspricht in der Höhe dem Beitrag für Kinder und Jugendliche.
3. Der Beitrag für Erwachsene in Ausbildung wird nur auf Antrag unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigung für eine jeweils angemessene Frist gewährt. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Zwischenzeitliche Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3- Familienbeiträge

1. Ein Familienbeitrag wird auf Antrag gewährt für mindestens ein Elternteil oder einen Erziehungsberechtigten oder einen Lebenspartner mit mindestens einem Kind/ Jugendlichen oder einem Erwachsenen in Ausbildung sowie für Ehepaare.
2. Ändert sich die Zahl der aufgenommenen Familienmitglieder oder erlischt für eine Person die Berechtigung zur Führung im Familienbeitrag, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.



§ 4- Beiträge für passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder zahlen auf Antrag pro Person einen einheitlichen Beitrag.
2. Eine passive Mitgliedschaft ist gegeben, wenn das Mitglied auf Dauer oder vorübergehend, mindestens jedoch für ein Jahr, das sportliche Angebot des Vereins nicht in Anspruch nimmt. Zwischenzeitliche Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 a- Kurzzeitige Mitgliedschaft

Für zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzte Angebote kann eine kurzzeitige Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Sie endet ohne Kündigung mit Ablauf des befristeten Angebotes.

Werden für befristete Angebote Sonderbeiträge erhoben, setzt der Vorstand die Höhe fest.

Eine Aufnahmegebühr gemäß § 6 entfällt.

Entgegen § 7 sind die Beiträge für eine kurzzeitige Mitgliedschaft zeitgleich mit der Anmeldung für das befristete Angebot auf eines der Konten des TSV Altenholz zu entrichten.

§ 5- Weitere Beiträge

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen bei allen Beitragsarten formlosen Anträgen auf Reduzierung zustimmen. In diesen Fällen setzt er den Beitrag unter Würdigung des Einzelfalles jeweils für eine bestimmte Zeit fest.

§ 6- Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des künftig zu zahlenden Monatsbeitrages zu entrichten.

§ 7- Erhebungsverfahren

Alle Beiträge und die Aufnahmegebühr werden quartalsweise in der Quartalsmitte grundsätzlich im SEPA- Verfahren eingezogen. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist mit der Beitrittserklärung bzw. jeder Mitteilung über eine Kontoveränderung abzugeben. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung erhoben.



§ 8- Antragsfristen

1. Alle nach den §§ 2 bis 5 zu stellenden Anträge sind entweder bei Aufnahme in den Verein oder spätestens einen Monat vor dem ersten des Monats zu stellen, in dem der Antrag wirksam werden soll.
2. Eine rückwirkende Antragsstellung ist bei den Anträgen gemäß §§ 2 bis 5 nicht möglich.
3. Aufgrund verspäteter Antragsstellung bereits erhobene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9- Sportunfall- und Haftpflichtversicherung

Die Beiträge für die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, sind nicht Teil der Vereinsbeiträge. Sie werden jährlich einmal zusätzlich zum Beitrag für das 1. Quartal erhoben.

§ 10- Beiträge der Tennisabteilung

1. Gemäß ihrer eigenen Satzung und einer besonderen Vereinbarung mit dem TSV Altenholz, ist die „Fördergemeinschaft für den Tennissport e. V.“ (Fördergemeinschaft) zugleich die Tennisabteilung des TSV Altenholz. Die Fördergemeinschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern, mit deren Zahlung die Beitragspflicht gegenüber dem TSV Altenholz als erfüllt gilt.
2. Die Fördergemeinschaft ist verpflichtet, die Geschäftsstelle des TSV Altenholz ständig über alle Mitgliederänderungen zu informieren.
3. Mit dem Austritt aus der Fördergemeinschaft, endet auch die Mitgliedschaft im TSV Altenholz, sofern nicht ein gegenteiliger Antrag gestellt wird.
4. Die Fördergemeinschaft führt in zwei Halbjahresraten einen Gesamtbetrag an den TSV Altenholz ab, der sich aus einem zwischen dem Vorstand der Fördergemeinschaft und dem Vorstand des TSV Altenholz vereinbarten einheitlichen Betrag pro Mitglied und Jahr errechnet.
5. Die Beiträge für die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Fördergemeinschaft, werden vom TSV Altenholz abgeführt und diesem von der Fördergemeinschaft erstattet. Beiträge für die übergeordneten Fachverbände trägt der TSV Altenholz, Beiträge für die Tennis- Fachverbände trägt die Fördergemeinschaft.



§ 11- Übergangsregelungen

Die Anwendung dieser Ordnung auf bestehende Mitgliedschaften wird durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

§ 12- Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 07.11.2013
- Anlage geändert am 04.12.2013

Für die Richtigkeit!

Unterschrift Vorsitzender

Rolf Lorenzen

Schriftführerin

Stefanie Bischoff



Altenholz, 04.12.2013

Anlage zur Beitragsordnung

Monatsbeiträge

Gem. § 5 der Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung hat die Jahreshauptversammlung des TSV Altenholz am 07.11.2013 folgende Monatsbeiträge mit Wirkung ab 01.01.2014 beschlossen.

Einzelbeiträge

für Erwachsene	14,00 €
für Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Azubis und Studenten unter 27 Jahren (mit gültiger Bescheinigung)	8,00 €

Familienbeiträge

1 Erwachsener	mit 1 Kind/ Jugendlichen	17,00 €
1 Erwachsener	mit 2 Kindern/ Jugendlichen	20,00 €
1 Erwachsener	mit 3 Kindern/ Jugendlichen	23,00 €
2 Erwachsene	mit 1 Kind/ Jugendlichen	24,00 €
2 Erwachsene	mit 2 Kindern/ Jugendlichen und mehr	26,00 €

Passives Mitglied

zuzüglich jährlicher Versicherungsbeitrag (fällig am 15.02. des Jahres)

Unter 18 Jahre	2,35 €
Ab 18 Jahre	4,20 €

Aufnahmegebühr: 1 Monatsbeitrag